

gemäß §2 festzulegen. Die Beauftragung mit einer Sanktion kann auch durch die Leiter der Staatlichen Finanzrevision bzw. Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise in Übereinstimmung mit dem zuständigen Leiter gemäß §2 vorgenommen werden. Dieser Betrag ist zugunsten des zentralen Haushalts an die Abteilung Finanzen des für den Zahlungspflichtigen zuständigen Rates des Kreises abzuführen.

§11

Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe kontrollieren die Einhaltung dieser Anordnung im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches; die Staatliche Finanzrevision, die Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise und die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik sind zu dieser Kontrolle berechtigt. Über Verstöße sind die Leiter gemäß § 2 zu informieren.

§12

Die staatliche Berichterstattung hat gemäß den Rechtsvorschriften der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu erfolgen.

§13

Betriebe, die bautechnische Projektierungsleistungen erbringen, haben die Projektierungsgenehmigung bis zum 30. November 1973 bei den staatlichen Organen gemäß § 2 zu beantragen, die bis zum 28. Februar 1974 über die Erteilung der Projektierungsgenehmigung zu entscheiden haben. Bereits erteilte Projektierungsgenehmigungen behalten bis zum 28. Februar 1974 ihre Gültigkeit. Für Betriebe, die nach dem 30. November 1973 erstmalig bautechnische Projektierungsleistungen erbringen, ist die Projektierungsgenehmigung vorher zu beantragen.

§14

(1) Genehmigungen bzw. Zulassungen zur Ausführung von bautechnischen Projektierungsleistungen gemäß Anordnung vom 29. Dezember 1972 bedürfen der Registrierung.

(2) Für die Registrierung von Genehmigungen bzw. Zulassungen, die Genossenschaften und privaten Handwerksbetrieben sowie privaten Ingenieuren und Architekten erteilt wurden, ist das Bezirksbauamt zuständig. Für die Registrierung von Genehmigungen, die Bürgern gemäß § 2 Abs. 2 der Anordnung vom 29. Dezember 1972 erteilt wurden, ist das Kreisbauamt zuständig. Die Registrierung ist von den Inhabern der Genehmigungen bzw. Zulassungen bis zum 30. November 1973 zu beantragen. Die Registriernummer ist gemäß Anlage 2 zusammenzusetzen und den Antragstellern bis zum 28. Februar 1974 schriftlich mitzuteilen. Genehmigungen und Zulassungen, für die keine Registriernummer erteilt sind, verlieren am 1. März 1974 ihre Gültigkeit. Nach Inkrafttreten dieser Anordnung dürfen Genehmigungen gemäß Anordnung vom 29. Dezember 1972 erst nach Registrierung erteilt werden.

(3) Über die gemäß Anordnung vom 29. Dezember 1972 erteilten Genehmigungen bzw. Zulassungen haben die Bezirksbauämter und Kreisbauämter ein Register gemäß Anlage 3 dieser Anordnung zu führen.

§15

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1973 in Kraft. Sie gilt für alle bautechnischen Projektierungsleistungen, die nach dem 28. Februar 1974 auszuführen sind.

(2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 15. Februar 1965 zur Durchführung der Registrierung der Projektierungseinrichtungen im Bereich des Ministeriums für Bauwesen* außer Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1973

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

* wurde den Beteiligten direkt zugestellt

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Muster

Name des die Projektierungs- den
genehmigung gemäß § 2 ertei-
lenden staatlichen Organs

**Genehmigung
zur Ausführung bautechnischer Projektierungsleistungen**

Dem
(Name und Anschrift des Betriebes)

wird gemäß Genehmigungsanordnung vom 19. Juli 1973 (GBl. I Nr. 36 S. 377) die Genehmigung zur Ausführung folgender bautechnischer Projektierungsleistungen erteilt:

1. typische Aufgabengebiete:
2. sonstige Aufgabengebiete:
3. Generalauftragnehmer-, Hauptauftragnehmer- und Spezialprojektantentätigkeit:
4. eventuelle zeitliche Befristung und Höchstgrenze des Wertumfanges:

Bilanzierendes Organ:

Bilanzbereich:

Die Projektierungsgenehmigung gilt ab

Die Registrierung als ständige/zeitweilige bautechnische Projektierungseinrichtung erfolgte beim Ministerium für Bauwesen / Ministerium für Nationale Verteidigung / Bezirksbauamt am unter der

Nr.....

.....
(Unterschrift)

Verteiler:

Antragsteller
genehmigendes staatliches Organ
registrierendes staatliches Organ
übergeordnetes Organ des Betriebes
Bezirksbauamt (sofern nicht zugleich
registrierendes Organ)

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

**Zusammensetzung
der Registriernummer für erteilte
Projektierungsgenehmigungen**

1. Registrierung durch das Ministerium für Bauwesen bzw. das Ministerium für Nationale Verteidigung

1. und 2. Ziffer = 00 = Ministerium für Bauwesen
bzw.

77 = Ministerium für Nationale Verteidigung

3. Ziffer = 1 = Betrieb im Bereich Bauwesen
oder

2 = Betrieb außerhalb des Bereiches Bauwesen

4. Ziffer = 1 = Betrieb, der ständig
oder

2 = zeitweilig bautechnische Projektierungsleistungen erbringt